

Betreff

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr.

vom

Erforderliche Stellungnahmen

Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges

Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

Kommission	nicht erforderlich	erforderlich
Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Kulturbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B
Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich
 öffentlich nicht öffentlich
wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 16. Dezember 2021 die Haushaltssatzung 2023 beschlossen. Im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erteilte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die erforderlichen Genehmigungen für das Haushaltsjahr 2023 ohne Auflagen, aber mit Hinweisen.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt hat.
 - 1.2. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 vorgesehene Kreditaufnahme und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie den Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigt hat.
 - 1.3. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für das Wirtschaftsjahr 2023 die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ vorgesehene Kreditaufnahme und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie den Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigt hat.
 - 1.4. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“ für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehene Kreditaufnahme genehmigt hat.
 - 1.5. die Haushaltssatzung 2023 erst nach der öffentlichen Bekanntmachung und der anschließenden Auslegung in Kraft tritt.
 - 1.6. die Prognose der HMS-Hochrechnung (Stand März 2023) für das Haushaltsjahr 2023 von einem Defizit in Höhe von 72,93 Mio. € ausgeht. Für den Haushaltsplan 2023 wurde von der Stadtverordnetenversammlung ein Defizit in Höhe von 59,6 Mio. € beschlossen. Das geplante Defizit wird damit überschritten.
 - 1.7. aus Sicht der Aufsichtsbehörde die Landeshauptstadt Wiesbaden von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperrungen gemäß § 107 HGO Gebrauch machen sollte.
2. Auf Grund der aktuellen Haushaltslage gelten die Regeln der vorläufigen Haushaltsführung analog weiter.
3. Die Haushaltsmittel für Investitionen stehen unter dem Sperrvermerk der Kassenwirksamkeit. Die Freigabe der im Haushaltsplanaufstellungsverfahren gesperrten Mittel erfolgt wie gewohnt durch Sitzungsvorlagen.
4. Die Haushaltsmittel für Instandhaltungen sind im Rahmen der Budgetgrenzen freigegeben. Für die Sitzungsvorlage zum „Kassensturz 2023“ melden die Dezernate den erwarteten Mittelabfluss 2023 (Stand zum 30.06.2023) an die Kämmerei.

5. Der Stellenplan 2022/2023 gilt als genehmigt.
6. Zusetzungen bei Positionen mit dem Vermerk „Deckung aus Überleitung“ werden freigegeben.
7. Zuschüsse an Dritte (ohne vertragliche Verpflichtung) sowie neue Zuschüsse werden zunächst zu 75 Prozent freigegeben. Darüber hinaus gehende Auszahlungen bis zur in den Haushaltsplanberatungen für 2023 beschlossenen Höhe sind zunächst nur mit einer Deckung aus dem jeweiligen Dezernatsbudget möglich. Der Stadtverordnetenversammlung ist über diese Auszahlungen zu berichten.
8. Weitere für 2023 beschlossene Sperrvermerke (z. B. Freigabe nach Vorlage eines Konzeptes) werden durch eine haushaltsmäßige Freigabe der Mittel nicht aufgehoben.
9. Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der oben genannten Regelungen sind die Dezenturinnen / Dezenturanten als Budgetverantwortliche. Ihnen obliegt die Dokumentation der Entscheidungen und Umsetzungen.
10. Über die oben genannten Regelungen hinaus sind die Budgetverantwortlichen aufgefordert, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um das geplante Haushaltsdefizit nicht zu überschreiten.
11. Dezernat III/20 wird beauftragt, die Genehmigungshinweise in Verbindung mit den Dezernaten im Haushaltsvollzug umzusetzen und entsprechende Berichte der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Genehmigung Haushaltsjahr 2023

In der Haushaltssatzung 2023 wird ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen, so dass der Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen ist. Daraus ergibt sich gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO die Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Nach Abschnitt II Ziffer 4 des Finanzplanungserlasses 2023 vom 14.10.2022 entfällt das Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können, jedoch ausreichend Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht. Der Liquiditätsbestand ist im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gesunken. Dennoch steht der Liquiditätsbestand zur Finanzierung des Defizits im Finanzhaushalt zur Verfügung, so dass ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufzustellen ist.

Auszüge aus der Haushaltsbegleitverfügung:

„... Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren. ...

... In Anbetracht der sich abzeichnenden defizitären Entwicklung für 2023 sollte die Stadt von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperren gem. § 107 HGO Gebrauch machen. In die haushaltswirtschaftlichen Sperren sind insbesondere freiwillige Leistungen der Stadt einzubeziehen. ...“

Nach § 50 Abs. 3 HGO sind Genehmigungs- und Begleiterlass der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Haushaltsvollzug - Haushaltswirtschaftliche Sperre

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 10. Mai 2023 wurde die Prognose der HMS-Hochrechnung (Stand März 2023) vorgestellt. Diese geht für das Haushaltsjahr 2023 von einem Defizit in Höhe von 72,93 Mio. € aus (gegenüber 59,6 Mio. € in der Haushaltssatzung). Daher sind Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Imholz
Stadtkämmerer